



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)

vom 11.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 a) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) wird wie folgt neu gefasst:

„

	Nutzungsdauer	Gebühr
Reihengrabstätten	20 Jahre	310,00 €
Wahlgrabstätten eine Person	25 Jahre	559,00 €
Wahlgrabstätten zwei Personen	25 Jahre	1.118,00 €
Wahlgrabstätten drei Personen	25 Jahre	1.677,00 €
Wahlgrabstätten vier Personen	25 Jahre	2.235,00 €
Wahlgrabstätten fünf Personen	25 Jahre	2.794,00 €
Kindergrabstätten	20 Jahre	117,00 €
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	161,00 €
Urnenwahlgrabstätten	25 Jahre	202,00 €
Urnengrabstätten anonym	20 Jahre	248,00 €
Urnengrabstätten teilanonym	20 Jahre	488,00 €
Erbgrabstätten eine Person	40 Jahre	447,20 €
Erbgrabstätten zwei Personen	40 Jahre	894,40 €
Erbgrabstätten drei Personen	40 Jahre	1.341,60 €

Erbgrabstätten vier Personen	40 Jahre	1.790,40 €
Erbgrabstätten fünf Personen	40 Jahre	2.235,20 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014



Ilk
Bürgermeister

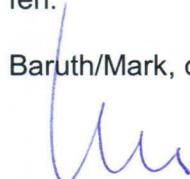


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014



Ilk
Bürgermeister

